

Vergaberichtlinien der Egon-und-Susann-Eisele-Stiftung

Stand: 16. Mai 2012

1. Grundsätze

Die Satzung der Egon-und-Susann-Eisele-Stiftung benennt in §2 und §3 die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Großteil der Zuwendungen soll Berkheimer Einrichtungen zugeführt werden.

2. Förderbereiche

Der sehr breite Stiftungszweck lässt grundsätzlich die unter Punkt 1 genannten Förderbereiche zu. Dies führt zu einem sehr großen Unterstützungsbereich, den sich der Stiftungsgründer für eine höchstmögliche Flexibilität offen halten wollte. Diese Flexibilität kann in der Zukunft für Verschiebungen beim Förderschwerpunkt führen.

Bisher stand die Förderung der Bildung und Erziehung, des Sports und der Heimatpflege und Heimatkunde im Vordergrund.

3. Verfahrensbestimmungen

Wer kann Empfänger von Fördermitteln sein?

Organisationen und Vereine, die als ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind.

Welche Art von Förderungen gibt es?

Die Unterstützung erfolgt monetär, wobei nur bereits erwirtschaftete Kapitalerträge und eingegangene Spenden zeitnah zugewendet werden. Es können auch Geldpreise ausgelobt werden.

Welchen Umfang hat die Förderung?

Der Umfang ist grundsätzlich maximiert auf die vom Stiftungsvorstand bewilligte Fördersumme. In einzelnen Förderprojekten ist der Umfang auf die tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Hierfür ist das Formular „Antrag auf Fördermittel der Egon-und-Susann-Eisele-Stiftung“ zu verwenden, in dem Angaben zum Antragsteller, Zweck und Höhe der Mittel, sowie eine Beschreibung der geplanten Aktivitäten zu machen sind. Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Wo ist der „Antrag auf Fördermittel“ zu beziehen?

Der Antrag kann über den Stiftungsvorstand, den Stiftungsrat oder die Homepage der Egon-und-Susann-Eisele-Stiftung bezogen werden.

Wann wird über die Vergabe entschieden?

Über die Vergabe der Fördermittel wird bei der nächsten Vorstandssitzung nach Einreichung des Antrages entschieden.

Wann werden die Fördermittel zur Verfügung gestellt bzw. können sie abgerufen werden?

Eine Auszahlung ist frühestens zum Beginn der beantragten Maßnahme möglich. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung.

Welche Kostennachweise müssen erbracht werden?

Nach Verwendung der Fördermittel ist ein Kostennachweis zu erbringen in Form von Rechnungen bzw. Kopien.

Außerdem benötigen wir eine offizielle Spendenbescheinigung.

Organisationen und Vereine, die diese Nachweise nicht erbringen, sollen künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. In der Vergangenheit erhaltene Fördermittel stellen keinen Anspruch auf zukünftige Fördermittel dar.